



Dialogtagung von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Kirche und Diakonie 2022

„Allein, mir fehlt der Glaube ...“

Konversion als Gegenstand von Asylverfahren

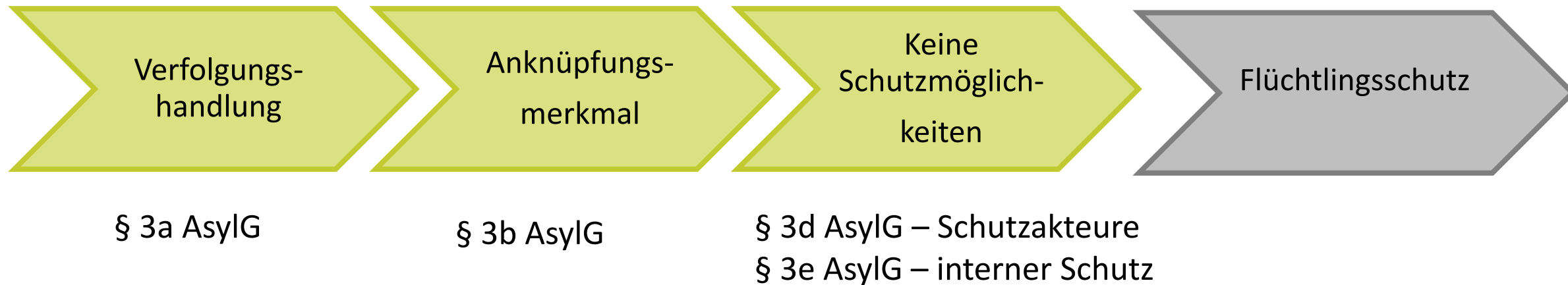
Referent: Maurice Günther, Referat 42F - Außenstelle Essen

Inhalt

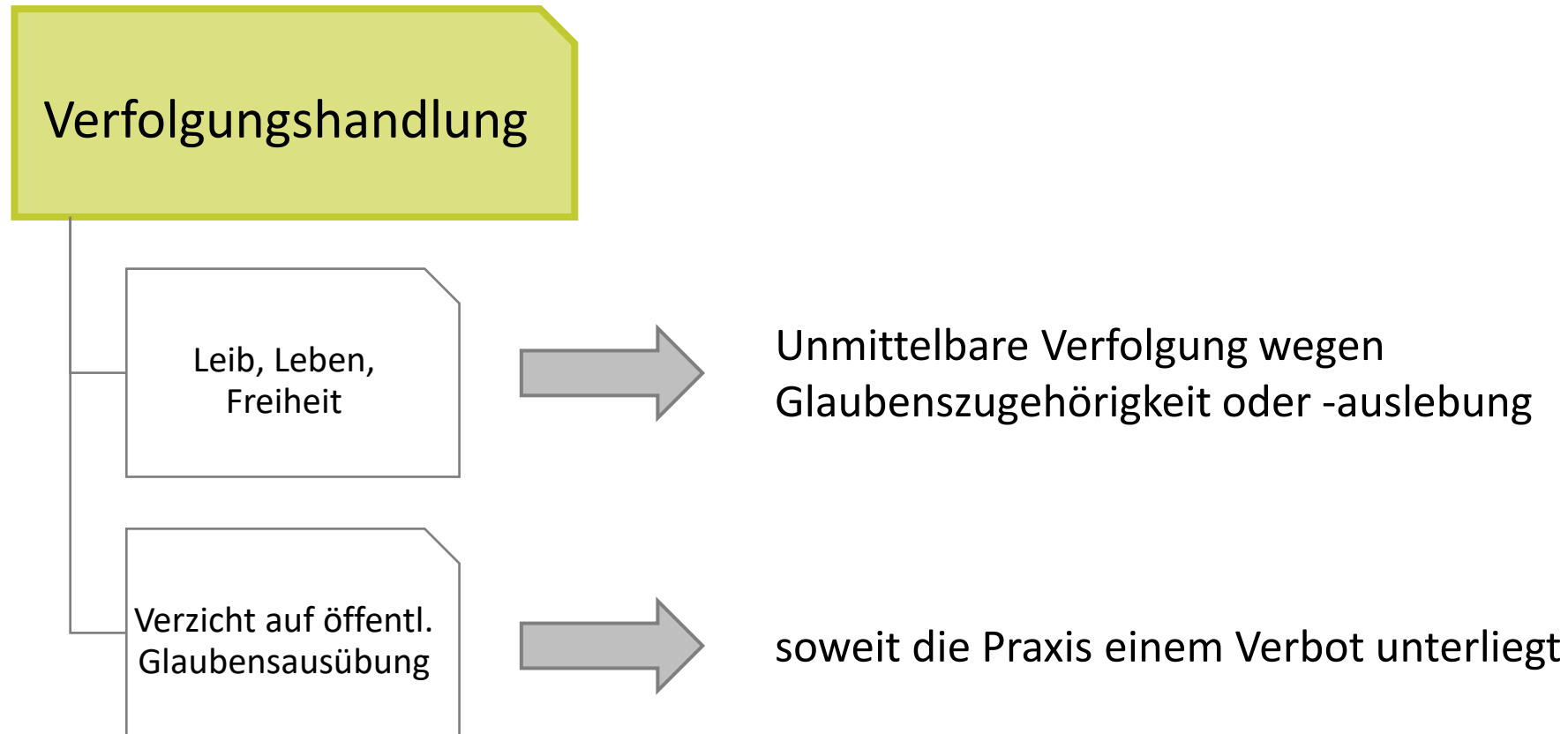
1. Wann führt eine Konversion zum internationalen Schutz?
2. Unterschiede zwischen Asylgrundrecht und Flüchtlingsschutz?
3. Glaubenswechsel im Bundesgebiet – Konversion als Nachfluchtatbestand
4. Kirche und Staat im Kompetenzkonflikt – Wer prüft den Glaubenswechsel?
5. Der Glaube auf dem Prüfstand?– Prüfaspekte des Bundesamtes

1. Wann führt eine Konversion zum internationalen Schutz?

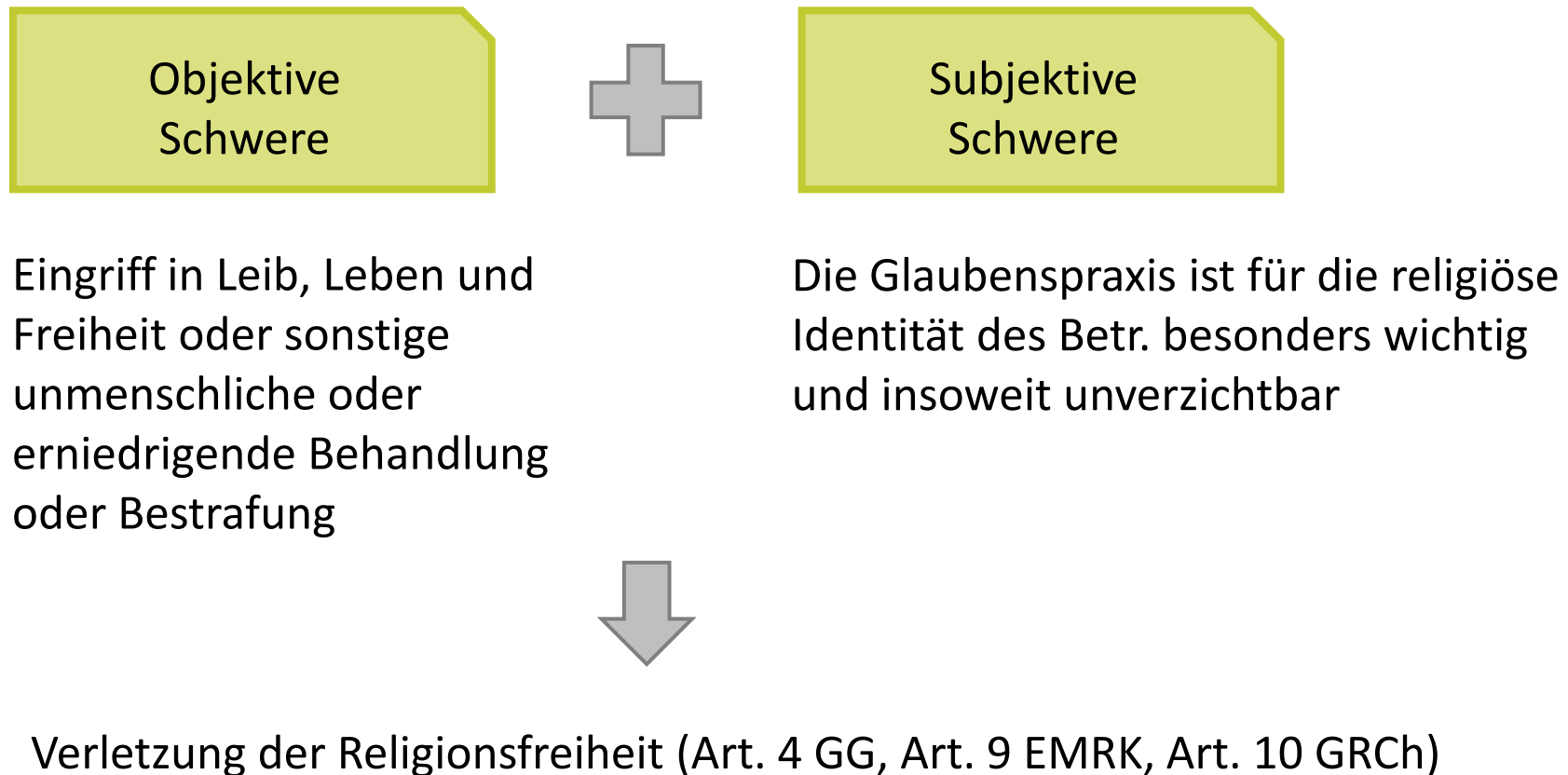
1. Wann führt eine Konversion zum internationalen Schutz?



1. Wann führt eine Konversion zum internationalen Schutz?

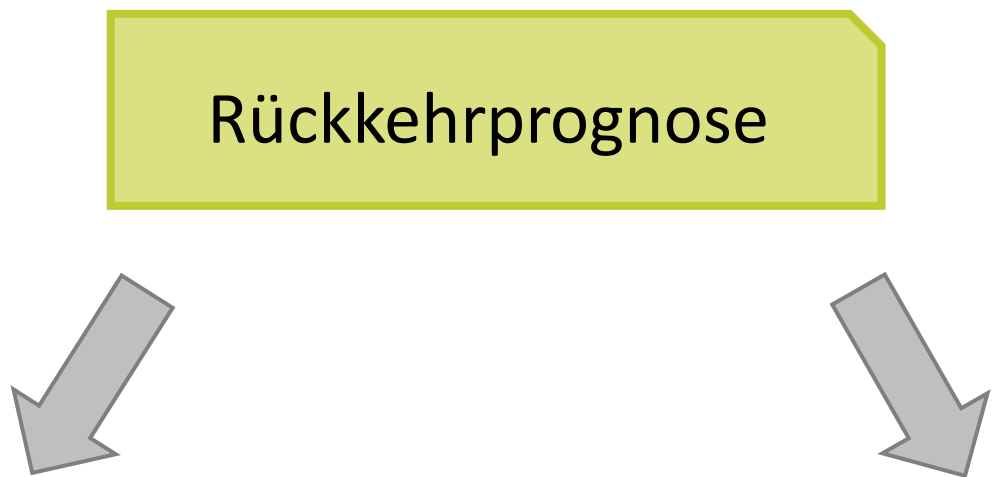


1. Wann führt eine Konversion zum internationalen Schutz?



1. Wann führt eine Konversion zum internationalen Schutz?

Rückkehrprognose



```
graph TD; A[Rückkehrprognose] --> B[Erleidet der Antragsteller durch seine Glaubensausübung einen ernsthaften Schaden?]; A --> C[Müsste der Antragsteller eine für ihn unverzichtbare Glaubenspraxis unterlassen?];
```

Erleidet der Antragsteller durch seine Glaubensausübung einen ernsthaften Schaden?

Müsste der Antragsteller eine für ihn unverzichtbare Glaubenspraxis unterlassen?

2. Unterschiede zwischen Asylgrundrecht und Flüchtlingsschutz?

2. Unterschiede zwischen Asylgrundrecht und Flüchtlingsschutz?

Art. 16a GG

- Forum internum
- Forum externum mit Einschränkungen



Religiöses Existenzminium

Flüchtlingsschutz

- Forum internum
- Forum externum ohne Einschränkungen

3. Glaubenswechsel im Bundesgebiet – Konversion als Nachfluchtbestand

3. Glaubenswechsel im Bundesgebiet – Konversion als Nachfluchtbestand

Erstverfahren

Nachfluchtgrund kann nach Verlassen des Herkunftslandes entstehen
(§ 28 Abs. 1a AsylG)

Im Folgeverfahren

Widerlegung der gesetzlichen Missbrauchsvermutung durch Darlegung „guter Gründe“
(§ 28 Abs. 2 AsylG)

4. Kirche und Staat im Kompetenzkonflikt – Wer prüft den Glaubenswechsel?



4. Kirche und Staat im Kompetenzkonflikt – Wer prüft den Glaubenswechsel?

Bundesamt

- prüft innere Überzeugung
- prüft Intensität der Glaubenspraxis im Lichte einer Rückkehrprognose

Kirche

- bestimmt eigenständig über Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft
- Die Taufbescheinigung wird als Rechtstatsache anerkannt

5. Der Glaube auf dem Prüfstand? – Prüfaspekte des Bundesamtes

5. Der Glaube auf dem Prüfstand? – Prüfaspekte des Bundesamtes

Kein Glaubensexamen!

Familiärer / religiöser Hintergrund

äußere Umstände der Konversion

Vorbereitung der Konversion

Glaubenspraxis im Bundesgebiet

Bedeutung der Religion für das eigene Leben

(Wissen über die neue Religion)

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 42F AS Essen
Overhammshof 29
45239 Essen

Ansprechperson
Maurice Günther
maurice.guenther@bamf.bund.de
www.bamf.de
Tel. +49 911 943-26330
Fax +49 911 943-99426